

521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (473 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG)

Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage ist die Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge, sodaß die Beihilfen ausreichen, die bestehenden angemessenen Lebenshaltungskosten ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit der Studierenden zu bestreiten. Durch die Integrierung von indirekten Studienförderungsmaßnahmen soll die Erweiterung des Bezieherkreises erreicht werden. Durch die Einführung der Fahrtkostenbeihilfe wird eine zusätzliche Förderungsmaßnahme geschaffen. Um eine Verlängerung der Anspruchsdauer in bestimmten Fällen und eine stärkere Flexibilisierung der Anspruchsdauer pro Studienabschnitt zu erreichen, wird dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verlängerung der Anspruchsdauer eine Verordnungsermächtigung erteilt.

Durch den vorstehend angeführten Inhalt der Regierungsvorlage soll eine Erweiterung des Bezieherkreises um etwa 25 Prozent und eine Erhöhung der Studienbeihilfen, eine Integrierung von indirekten Studienförderungsmaßnahmen in die bestehende direkte Studienförderung unter Berücksichtigung der beabsichtigten Neugestaltung der Familienförderung, eine stärkere Flexibilisierung der Anspruchsdauer bei Studienrichtungen mit schwierigen Studienbedingungen sowie eine übersichtlichere Gliederung und bessere Lesbarkeit der neuen Rechtsvorschrift gegenüber dem Studienförderungsgesetz 1983 erreicht werden.

Durch die vorstehend angeführten Maßnahmen ergibt sich ein jährlicher budgetärer Mehraufwand von rund 275 Millionen Schilling. Weiters ergibt sich durch die Erweiterung des Kreises der

Anspruchsberechtigten eine Erhöhung des Planstellenbedarfes im Bereich der Studienbeihilfenbehörde um insgesamt 10 Planstellen ab Herbst 1992.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Mai 1992 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich nach der Berichterstattung durch Abgeordneten Mag. Molterer die Abgeordneten Mrkvicka, Scheibner, Hans Rieder, Dr. Brünner, Dr. Renoldner und Dr. Stippel sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Klara Motter, der Abgeordnete Scheibner sowie der Abgeordnete Dr. Renoldner brachten jeweils einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Klara Motter zu empfehlen. Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Scheibner sowie Dr. Renoldner fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Hans Rieder gewählt.

Außerdem beschloß der Ausschuß mehrstimmig, folgende Feststellung in den Ausschußbericht aufzunehmen:

Zu § 68:

Der Ausschuß geht bei seiner Beslußfassung davon aus, daß unter anderem folgende Personen-

gruppen durch die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 erfaßt sind:

- a) Absolventen von höheren Schulen für Berufstätige, die das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, nach Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen haben.
- b) Studierende, die die Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe nach dem ersten Studienjahr nur deshalb nicht erfüllen, weil sie durch wichtige Gründe im Sinne des § 19 Abs. 2 daran gehindert wurden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (473 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05 26

Hans Rieder

Berichterstatter

Klara Motter

Obfrau

%.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 473 der Beilagen

1. Im § 19 Abs. 3 entfällt das Wort „höchstens“.
2. § 18 Abs. 5 lautet:

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung für einzelne Studienrichtungen und Studienzweige an jenen Universitäten die Anspruchsdauer um ein Semester je Studienabschnitt verlängern, an denen

1. infolge Platzmangels generelle Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4 AHStG) bestehen,
2. die Frist über die Begutachtung von Diplomarbeiten oder Dissertationen (§ 26 Abs. 9 AHStG) generell nicht eingehalten wird oder
3. mehr als die Hälfte der Studienbeihilfenbezieher die Anspruchsdauer gemäß Abs. 1 überschreiten, wobei die Gründe für diese Überschreitung im Bereich der Universitäten gelegen sein müssen.

Abweichende persönliche Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Renoldner

betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 — StudFG) in 473 der Beilagen

Der vorliegende Regierungsentwurf enthält in der Fassung des Ausschußberichtes keine Maßnahmen zur effektiveren sozialen Steuerung der Vergabe von Studienbeihilfen. Während einerseits die Leistungskriterien unnötig verschärft wurden (was in der Tendenz auch in der Verschärfung des AHStG betreffend Prüfungswiederholung zum Ausdruck kommt), wird andererseits die Schuld an der Ineffizienz von Förderungen einseitig bei den Studierenden gesucht. In den Ausschußberatungen war von seiten des Bundesministers die Rede von einer 50%igen Ausweitung des BezieherInnenkreises. Aber schon nach der alten Gesetzeslage kommen nach einer Schätzung des Bundesministerriums für Wissenschaft und Forschung nur 50% der Anspruchsberechtigten tatsächlich zu einem Stipendium. Die weitere Verrechtlichung und die Errichtung bürokratischer Schranken für Anspruchsberechtigte lassen befürchten, daß sich diese Quote noch verschlechtert. Unter den restriktiven Maßnahmen seien als Beispiele erwähnt

- a) die Heranziehung des Familieneinkommens über die Eltern der Studierenden hinaus, einschließlich einer Prämie (Firmenzugehörigkeit), Abfertigung odgl.,
- b) die Senkung des Förderungsbetrages für Studierende mit Kindern,
- c) die Restriktion gegenüber StudienwechslerInnen (auch solchen, die einen Großteil des Erststudiums im Zweitstudium anrechnen lassen können),
- d) die Nichtberücksichtigung einer zwischenzeitlich notwendig gewordenen Berufstätigkeit in § 19 (2) im Fall der späteren Wiederaufnahme des Studiums bzw. in § 11 (5) die de facto-Forderung einer Erklärung, ein Jahr nicht zu arbeiten,

- e) ein allfälliges Karenzgeld in § 49 (3),
- f) die Verschärfung nicht relevanter formaler Leistungskriterien.

Insgesamt ist der Höchstrahmen eines Stipendiums **unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz des ASVG** angesetzt. Eine echte Verbesserung über die Inflationsanpassung hinaus konnte damit nicht erreicht werden. Bei derzeit 2% HöchststipendienbezieherInnen und 9% StipendienbezieherInnen insgesamt (die noch geringere Beträge erhalten) bleibt damit eine — im europäischen Vergleich — restriktive Ausstattung der Studierenden erhalten.

Schließlich ist die Höhe des Stipendiums mit 8 400 S pro Monat nicht präzise angegeben. Da eine Auszahlung nur in 10 von 12 Monaten vorgesehen ist, beträgt die tatsächliche Höhe eines Höchststipendiums nur 7 000 S (worin eine Familienbeihilfe schon enthalten ist!). Kostenwahrheit wäre hier der richtige Grundsatz. Die Lebenshaltungskosten, Fixkosten für Wohnung, Strom/Gas usgl. können im Juli und August nicht ausgesetzt werden. Der Verweis auf die tolerierte Ferialarbeit (bis zu 50 000'S Jahreseinkommen) trifft ins Leere, da ein Ferialeinkommen nicht allen StipendienbezieherInnen möglich ist (zB wegen Praktika, Studium während der Ferien, mangels Ferialarbeitsplatz oder aus sonstigen Gründen). Außerdem sollte ein Ferialeinkommen nicht das Stipendium ersetzen, wenn dies ohnehin knapp bemessen wurde, sondern dient der Finanzierung außerordentlicher Aufwendungen. Es ist eines gesetzlichen Stipendiums unwürdig, wenn auf die (nur einigen Studierenden mögliche) Ferienarbeit verwiesen werden muß, um die zu geringe Höhe bzw. die für zwei Monate nicht geleistete Auszahlung zu ersetzen.

Severin Renoldner